

„Gerichtliche Einschränkung der Neubildung von Aufbaugemeinschaften, Weinbergsflurbereinigung ist verhinderbar !“

Erstmals in der Geschichte der rheinland-pfälzischen Wiederaufbaukasse (WAK) hat diese einen Antrag auf Bildung einer Aufbaugemeinschaft zurückgenommen. Erstmals in der Geschichte des Weinbergsaufbaugesetzes (WAG) hatte eine Ingelheimerin gleich gegen die Gründung einer Aufbaugemeinschaft Widerspruch und Klage eingereicht. Das Verwaltungsgericht (VG) in Mainz (Az: 1 K 510/04.MZ) vertrat die Auffassung, dass die WAK die Voraussetzungen für einen solchen Antrag, nämlich das Bedürfnis für einen Wiederaufbau oder eine bevorstehende Flurbereinigung, ausführlich gebietsbezogen darstellen muss. Da die WAK dies nicht ausreichend getan hatte, nahm sie den Antrag auf Bildung einer Weinbergsaufbaugemeinschaft vor dem VG in Mainz am 30.06.2005 zurück.

Die WAK kann nun einen neuen Antrag stellen, sobald aber Widerspruch gegen die Gründung eingelegt wird, muss sie den Vorteil einer Flurbereinigung anhand betriebswirtschaftlicher Berechnungen darlegen. Nach dem VG Mainz müssen dabei die vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz in den 70'er Jahren aufgestellten Grundsätze zur Zumutbarkeit einer Flurbereinigung (bspw. Az: 3 C 23/74) erfüllt sein.

Das OVG Koblenz hatte damals Berechnungen von Kalinke herangezogen, der auf Arbeitszeiterparnisse von 30 bis 50 % kam. Adams erklärte diese Untersuchungen bereits im Jahre 1996 für weitgehend überholt. Kalinke hatte nämlich den allgemeinen biologischen und technischen Fortschritt mit der Flurbereinigung verbunden, wobei dieser nachweislich auch in den nicht flurbereinigten Gebieten eintrat. Adams sieht in Direktzuglagen noch Ersparnisse von rund 8% der Ar-

beitszeit. Adams Zahlen sind aber nicht nachvollziehbar. Im Prozess um die Flurbereinigung in Ingelheim-Großwinternheim wurde anhand eines Flaschenweingutes mit 6 ha betroffener Betriebsfläche und unterdurchschnittlichen Bewirtschaftungsflächen von je 2.500 qm nachgewiesen, dass eine Flurbereinigung für diesen hochmechanisierten Betrieb eine Zeitersparnis von 1 bis 2 % erbringen würde. Dabei wurde realistisch unterstellt, dass im Rahmen der Flurbereinigung aus jeweils zwei bis drei Bewirtschaftungsflächen eine größere gebildet werden kann und die Schlaglängen um bis zu 50 % wachsen. Die immer wieder behaupteten Arbeitszeitersparnisse von 25 % bis 40 % sind jedenfalls in Ingelheim mit seinen Direktzuglagen nicht realisierbar und beruhen auf der Einbeziehung von Veränderungen, die mir der reinen Flurbereinigung nichts zu tun haben, und auch ohne sie eingetreten wären.

Das OVG Koblenz hatte die Kosten für den Wiederaufbau der Rebanlage zur Hälfte in die betriebswirtschaftlichen Berechnungen einbezogen. Unter Zugrundelegung dieser Kosten und der bereits zu hohen Zahlen von Adams kann sich eine klassische Weinbergsflurbereinigung für die Mehrheit der Betroffenen nicht mehr lohnen. Damit ist ein Bedürfnis für einen Wiederaufbau nur noch unter ganz besonderen Umständen nachweisbar.

Wer sich gegen eine Flurbereinigung wehren will, sollte deshalb gleich gegen die Gründung einer Aufbaugemeinschaft Widerspruch einlegen.

Rechtsanwalt Elmar König

Spezialist für rheinland-pfälzisches Weinbergsflurbereinigungsrecht